



## Satzung der Aquanauten Böblingen e.V. vom 6. März 2010

---

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Aquanauten Böblingen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Böblingen.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports, die Aus- und Weiterbildung von Tauchern sowie die Entwicklung von Ausbildungs- und Trainingsmethoden für das Tauchen.

(2) Belange des Umweltschutzes im Zusammenhang mit dem Tauchen finden besondere Berücksichtigung.

(3) Zur Verwirklichung des Zwecks veranstaltet der Verein Ausbildungskurse, regelmäßiges Training und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen und Veranstaltungen durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird, dabei bedarf es keiner Begründung. Wird die Mitgliedschaft angenommen, so beginnt sie mit dem 1. Tag des Monats ab dem sie beantragt wurde.

(3) Ein Mitglied kann dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehören. Ein aktives Mitglied zahlt den vollen Jahresbeitrag und hat volles Stimmrecht. Ein passives Mitglied besitzt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(5) Die Mitgliedschaft endet:  
a) mit dem Tod des Mitglieds,  
b) durch eine Kündigung bis zum 31.12 eines Jahres in schriftlicher Form,  
c) durch Ausschluss aus dem Verein,  
d) es erfolgt prinzipiell keine Beitragsrück-  
erstattung

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann



## Satzung der Aquanauten Böblingen e.V. vom 6. März 2010

---

durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### § 6 Mitgliedschaft im WLSB, WLT und VDST

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), im Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) und im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, WLT und VDST und seiner Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der Vorstand wählt eines der Vorstandsmitglieder zum Vertreter des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Vorstandsmitglied.

(5) Kann für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kein Ersatzmitglied gewählt werden, ist nach § 9 Abs. (5) zu verfahren.

(6) Die Mitglieder sind über die Gründe des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds sowie die Wahl des Ersatzmitglieds innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds vom Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitglieder können gegen die Wahl innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Machen die Mitglieder vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist die Wahl gültig.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.



## Satzung der Aquanauten Böblingen e.V. vom 6. März 2010

---

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Beschlüsse, die § 1, § 2 und § 14 betreffen, ergeben sich mit 2/3-Mehrheit. Alle übrigen Beschlüsse ergeben sich mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und die örtlichen Vertreter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit).

### § 11 Vereinsordnung

(1) Der Verein kann sich weitere Richtlinien

geben, die in der Vereinsordnung zusammengefasst sind. Die Ordnung des Vereins ist nicht Satzungsbestandteil.

(2) Die Ordnung wird vom Vorstand beschlossen.

(3) Die Ordnung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Inhalte der Ordnung sind nach Veröffentlichung für alle Mitglieder bindend.

### § 12 Schriftliche Mitteilungen

(1) Schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder gelten auch als zugestellt, wenn der Inhalt als Email (Elektronische Post) an das Mitglied verschickt wurde und das Mitglied eine Email Adresse beim Vorstand gemeldet hat.

(2) Das Mitglied ist dafür verantwortlich Änderungen seiner Adresse dem Vorstand zu melden.

(3) Einschreiben dürfen nicht als Email verschickt werden.

### § 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im voraus fällig.

(2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Schule in Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Sportunterricht zu verwenden hat.

### § 15 Datenschutz



## **Satzung der Aquanauten Böblingen e.V. vom 6. März 2010**

---

- (1) Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetze finden Anwendung. Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geführt.
- (2) Es wird ein Datenschutzbeauftragter vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt.